

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen von crossover – Wolfgang Peter, Crossmedia Communication, Peter-Thumb-Str. 6B, 79100 Freiburg, nachfolgend Agentur genannt.

### ALLGEMEINES

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Agentur gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn die Agentur hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### VERTRAGSSCHLUSS

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Angebot, in dem alle vereinbarten Leistungen samt Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung als angenommen, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigkeiten auf Grund des Auftrags – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für Nebenleistungen.

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt, um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und Agentur hälftig geteilt.

### RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist, unmöglich wird oder nach Setzung einer Nachfrist verzögert wird. Dies gilt auch bei Zahlungsrückständen nach erfolgter Abmahnung oder der Kunde auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet oder vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich. Im Fall des Stornos hat die Agentur das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

### LEISTUNGEN UND HONORAR

Wurde nichts anderes vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung des Aufwands nach billigem Ermessen Vorschüsse zu verlangen.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden werden der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt. Gleiches gilt für Änderungen der Voraussetzungen der Leistungserstellung.

Gesetzlich vorgeschriebene Abgaben an die Künstlersozialversicherung für künstlerische Fremdleistung, GEMA- und sonstige unumgängliche Gebühren wie Zollkosten werden der Agentur vom Kunden ersetzt, auch dann, wenn diese erst nachträglich erhoben werden.

### MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuell bestehende Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

### PREISE

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die im Angebot enthaltenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Sitz der Agentur, soweit nichts anderes vereinbart. Sie schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Materialkosten wie Ausdrucke, Kopien, Datenspeicherung auf Datenträger wie CD/DVD etc. die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet. Alle der Agentur erwachsenen Barauslagen (z.B. Kosten für Taxi- und Kurierdienste) sind zu ersetzen.

Kostenvorschläge der Agentur sind unverbindlich. Abweichungen von +/-10% gelten als genehmigt, bei Abweichungen darüber hinaus, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Diese Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen zwei Tagen widerspricht.

Für alle Arbeiten der Agentur, die gleich aus welchem Grund, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur eine Vergütung/Arbeitshonorar von 15% des Angebotspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dabei unberührt. Der Kunde erwirbt auch mit der Bezahlung dieser Arbeit keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich der Agentur auszuhändigen.

### PRÄSENTATION

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind der Agentur auszuhändigen bzw. zu löschen, wenn diese als elektronische Daten vorgelegt wurden. Führt die Präsentation innerhalb von einem Monat zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

Werden die im Zuge einer Präsentation an Kunden eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht für diesen Kunden verwendet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur unzulässig.

### FREMDLEISTUNGEN

Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).

Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, bei entsprechend fehlender ausdrücklicher Vereinbarung in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

Die Agentur wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

Bei Beauftragung durch die Agentur als Auftraggeber, darf seitens des Auftragnehmers keine Projektumsetzung, Produktion oder sonstige Auftragserfüllung erfolgen, bis die Agentur schriftlich die Freigabe erklärt hat. Für die Produktion, die ohne die schriftliche Genehmigung erfolgt ist, übernimmt die Agentur keine Haftung. Der Auftragnehmer trägt hierfür das volle Risiko. Hieraus entstehende Schadensersatzforderungen der Agentur bleiben unberührt.

### MEDIA-PLANUNG UND MEDIA-DURCHFÜHRUNG

Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die Agentur nach Absprache berechtigt, die Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Buchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen.

Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

### VERSCHWIEGENHEIT

Die Agentur und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, über alle Angelegenheiten, die ihnen mit der Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Hinzugezogene Dritte werden von der Agentur zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet.

### EIGENTUMSRECHT/URHEBERSCHUTZ

Alle Leistungen der Agentur, wie Anregungen, Ideen, Konzepte, Skizzen, Vorentwürfe, Layouts, Reinzeichnungen, Fotos oder einzelne Teile davon, bleiben im jeden Fall Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch die Zahlung des Honorars lediglich die Nutzung zum vereinbarten Zweck. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – bedarf der Zustimmung der Agentur. In diesem Fall steht der Agentur außerdem eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.

Wenn die Gültigkeit der abgetretenen Nutzungsrechte nicht ausdrücklich anders

beschrieben wird, gilt die in Angebot und Rechnung aufgeführten Leistungen für eine Nutzungsdauer von 12 Monaten innerhalb Tätigkeitsbereich des Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Diese gelten erst durch Bezahlung der Rechnung vom Kunden an die Agentur als abgetreten.

Die Nutzungsrechte sind nur für den Auftraggeber gültig und dürfen nicht ohne Zustimmung der Agentur an andere übertragen werden. Für Weitergabe oder Erweiterung der Nutzungsrechte kann die Agentur eine Vergütung in Rechnung stellen. Dies ist auch nachträglich rechtens, wenn der Kunde die Änderung der Nutzung nicht vorab schriftlich anzeigt.

Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabe- oder Aufbewahrungspflicht von Seiten der Agentur besteht nicht.

### GENEHMIGUNG

Alle vorgeschlagenen sowie durchgeführten Leistungen und Maßnahmen der Agentur sind vom Kunden zu überprüfen und freizugeben. Werden die durchzuführenden Leistungen im Rahmen von Meetings, Gesprächen oder Telefonaten an die Agentur herangetragen, so erfolgt die Freigabe der Leistungen durch den Kunden auf Grundlage der Besprechungsprotokolle, bzw. des Schriftverkehrs in Form von E-Mails der Agentur. Die Agentur ist nicht verantwortlich für Inhalt- und Autorenkorekturen und führt diese lediglich nach schriftlicher Vorgabe des Kunden aus.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Die Gefahr etwaiger Fehler in der Druckvorlage oder sonstigen Manuskripten geht mit der Freigabeerklärung für den Druck oder die sonstige Produktion auf den Kunden über. Delegiert der Kunde die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Agentur, stellt er sie von der Haftung frei. Bei farbigen Reproduktionen können in allen Druckverfahren geringe Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

### TERMINE

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der gesetzlich vorgesehenen Rechte, wenn er der Agentur eine dem Projektumfang angemessene Nachfrist, aber mindestens einer Frist von 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt ab Zugang des Mahnschreibens an die Agentur. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

### ZAHLUNG

Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

### MÄNGELANSPRÜCHE

Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistungen in jedem Falle ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 7 Tage nach Erhalt zu prüfen. Die Agentur haftet lediglich für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihr selbst erbrachten Leistungen. Im Übrigen tritt die Agentur Ansprüche wegen Mängel aus Produktionsaufträgen, die von Drittfirmen übernommen wurden, an die Kunden ab. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit aller der Agentur überlassenen Textangaben, Fotos und Illustrationen und deren Nutzung. Für fernmündlich durchgegebene Korrekturen übernimmt die Agentur keine Haftung.

Beanstandungen durch den Kunden sind innerhalb von drei Tagen nach Prüfung der Agenturleistung anzuzeigen und zu begründen. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde kostenlose Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Ist die Nachfrist erfolglos abgelaufen, schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, verweigert die Agentur die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung für eine der Parteien unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten oder Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen geltend zu machen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

### SCHADENSERSATZ

Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Gewährleistung oder unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, es sei denn es handelt sich um vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper Gesundheit, die die Agentur zu vertreten hat.

### ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von crossover – Wolfgang Peter. Darüber hinaus gilt die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart, gleichgültig ob der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.